



Kommission Poststellen, PostReg, Monbijoustr. 51A, 3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 18. April 2011

Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle Hallwil AG

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Post, die obengenannte Poststelle zu schliessen und einen Hausservice einzurichten, an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 15. Dezember 2010 kritisiert er insbesondere, die Post habe die rückläufige Nachfrage in der Poststelle durch Kürzung der Öffnungszeiten selber verursacht, die Gespräche mit der Gemeinde nur der Form halber geführt und die Möglichkeiten für eine Agenturlösung nicht genügend geprüft. Er führt zudem aus, dass der Entscheid die Interessen der Gemeinde Hallwil überhaupt nicht berücksichtige und bei seiner Realisierung im fraglichen Gebiet der Service Public nicht mehr in ausreichendem Mass gewährt werde.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 5. April 2011 behandelt.

Die Kommission stellt fest, dass

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;
- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;

- bei der Errichtung eines Hausservices als Ersatzlösung noch eine Poststelle mit den Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar ist.

Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:

Wegen rückläufiger Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen in der Poststelle Hallwil zog die Post bereits 2002/2003 eine alternative Lösung für die Postversorgung in den Gemeinde Hallwil in Betracht. Die Gemeinde lehnte damals eine Agentur in dem Dorfladen ab, worauf die Poststelle vorläufig beibehalten wurde. Im Frühling 2008 nahm die Post – weil die Nachfrage weiterhin abnahm – erneut Kontakt mit der zuständigen Gemeindebehörde auf. In der Folge wurden mehrere Gespräche geführt. Die von Post und Gemeinde Hallwil favorisierte Agenturlösung scheiterte daran, dass sich kein geeigneter Agenturpartner fand. Der Dorfladen war mittlerweile geschlossen, und die Gemeinde war nicht gewillt, selber eine Agentur in der Gemeindekanzlei zu führen. Die Post schlug deshalb eine Hausservice-Lösung vor. Weil die Gemeinde Hallwil ihr Einverständnis dazu nicht gab, eröffnete ihr die Post den Entscheid schriftlich am 24. Februar 2010. Wenig später tauchte die Idee einer Agentur im Restaurant Schützenstübli auf. Die Post zog ihren Entscheid zurück, um diese Alternative zu prüfen. Die Kommission Poststellen erklärte die am 22. März 2010 eingegangene Eingabe der Gemeinde Hallwil deshalb für gegenstandslos. Die eingehende Prüfung der Post zeigte, dass die Lokalität des Restaurants Schützenstübli, vor allem aufgrund der Lage im Hochparterre und der fehlenden Möglichkeit zur räumlichen Abgrenzung der Postkundschaft von den Wirtshausgästen, für eine Agenturlösung nicht geeignet ist. Die Post eröffnete der Gemeinde deshalb ein zweites Mal den Entscheid für einen Hausservice, sicherte aber zu, eine Agenturlösung erneut zu prüfen, falls sich später eine Möglichkeit dazu bieten sollte. Die Gemeinde Hallwil ihrerseits unterbreitete den Entscheid der Post wieder der Kommission Poststellen.

Gemäss heutiger Postgesetzgebung stellt die Einführung des Hausservices explizit eine Ersatzlösung für eine Poststelle dar. Der Bundesrat sieht in der Kommentierung zur Postverordnung für diesen Fall eine Zugangszeit von bis zu 30 Minuten zu einer Poststelle mit den Dienstleistungen der Grundversorgung vor. Dahinter steht die Überlegung, dass beim Hausservice das Zustellpersonal sämtliche Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung direkt an der Haustür der Kundinnen und Kunden erbringt. Gerade in ländlichen Gebieten und für ältere oder wenig mobile Personen kann diese Lösung sogar eine Verbesserung der Dienstleistungsangebots darstellen.

Die Kommission kommt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass der Entscheid der Post die Kriterien von Art. 6 der Postverordnung respektiert. Er berücksichtigt zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. Die Raumplanungsregion 1909 (Seetal AG) weist auch nach Schliessung der Poststelle Hallwil noch sechs Poststellen mit dem Angebot der postalischen Grund- resp. der vollen Versorgung auf. Für die Bevölkerung von Hallwil sind die Poststellen Seon und Boniswil mit der Seetalbahn bei einer Fahrdauer von drei bis vier Minuten und einem Fussweg von wenigen Minuten gut erreichbar. Es gibt jeden Tag ausreichend Verbindungen hin und zurück. Das Kriterium der Erreichbarkeit in angemessener Distanz ist damit erfüllt.

Die Kommission hält fest, dass die Post korrekt nach Art. 7 VPG vorgegangen ist. Sie ist auf die Gemeinde zugegangen, hat sie angehört, ihre Absichten transparent vorgelegt und begründet. Die Kritik der Gemeinde, die Gespräche seien nur pro forma geführt worden, ist nicht schlüssig. Das zuletzt noch vom Gemeinderat vorgebrachte Projekt eines Dienstleistungsbetriebs ist noch zu unbestimmt, um von der Post als möglicher Agenturpartner in Betracht gezogen zu werden. Die Kommission appelliert aber an die Post, ihrer Zusicherung gegenüber der Gemeinde Hallwil nachzukommen und die Einrichtung einer Agentur zu prüfen, sobald sich eine konkrete Möglichkeit dazu bietet.

Zum Argument der Gemeinde schliesslich, dass die Post mit der Reduktion der Öffnungszeiten die rückläufige Nachfrage selber verursacht habe, gibt die Kommission zu bedenken, dass die Nachfrage in den letzten Jahren auch ohne Anpassung der Öffnungszeiten weiter abgenommen hat.

Empfehlung:

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach Auffassung der Kommission Poststellen nicht zu beanstanden.

Kommission Poststellen

Der Präsident

sig. Th. Wallner

Dr. Thomas Wallner

Geht an:

- Gemeinde Hallwil, Gemeinderat, Gemeindeganzlei, 5705 Hallwil
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21 / Postfach, CH-3030 Bern